Bemerkung I. Für die Dienstleistungen des Militairs, welches seinen Sold empfängt, würde nur dann eine mäßige Vergütung erforderlich sein, wenn dasselbe bei den einzelnen Brandfällen benutzt wird; damit die verwendete Mannschaft um so bereitwilliger den Dienst verrichte. Diese Vergütung kann je nach der Zahl der in dem einzelnen Jahre vorkommenden Brandfälle auf sehr verschiedene Beträge sich belaufen. Die Deputation hofft jedoch, daß die oben sub IV ausgeworfenen 1400 Thaler auch zur Deckung dieser Ausgabe noch genügen werden.

II. Gegenwärtig sind vorhanden folgende Löschgeräthschaften:
19 Sprützen außer drei älteren Reservesprützen,
4 bewegliche Anbringer,
6 Stehanbringer am Ansgarii-, Doven-, Sephanithor, am Dobben, neben der kleinen Weserbrücke und am Sandwege,
1 Feuerschiff,
Die sogenannten Nothpfosten an der Wachtstraße, dem Markt, der Obernstraße, dem Ansgariikirchhof und beim reformirten Waisenhause, welche mit der Wasserversorgungsanstalt an der großen Weserbrücke in Verbindung stehen,
5 Nachtwachesprützen nebst sog. kleinen Wasserzubringern,
Das Magazin nebst Schlauchthurm in der kleinen Helle,
Außerdem die erforderlichen Schläuche, Schlauchwagen, Leitern, Haken und sonstiges kleines Material.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats vom 20. October 1854.

Vom Senate zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber aufgefordert,

wie dem Uebelstande abzuhelfen sei, daß Zöglinge der Handelsschule diese Anstalt oft verlassen, ohne den ordnungsmäßigen Lehrcursus absolvirt und die gehörige Reife der Bildung für das Berufsleben erlangt zu haben,

beehrt sich die Handelskammer ihre Ansicht im Folgenden darzulegen.

Sie ist mit der Schuldeputation, deren vom Senate der Bürgerschaft am 17. Februar d. J. mitgetheilten Jahresbericht sie in sorgfältige Erwägung genommen hat, darin durchaus einverstanden, daß die beregte Thatsache eine erfolgreiche Wirksamkeit der Handelsschule hemmen muß und mit dem wahren Interesse der Jünglinge, welche in derselben ihre Ausbildung erhalten sollen, in entschiedenem Widerspruche steht. Der Vorschlag aber, den Geschäftsherren die gesetzliche Pflicht aufzuerlegen, nur solche als Lehrlinge in ihr Geschäft nehmen zu dürfen, welche ihnen zuvor durch ein Zeugniß des Vorstehers nachgewiesen haben, daß sie bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre eine Bremische oder eine auswärtige Schulanstalt besuchten, kann als ein geeignetes Mittel der Abhülfe nicht betrachtet werden.

Denn, sieht man auch von der großen und in vielen Fällen gewiß sehr drückenden Beschränkung des eignen Ermessens ab, die ein solcher Plan sowohl den Eltern des Schülers, als dem künftigen Lehrherrn zumuthet, so ist derselbe doch schon an sich kein glücklicher..

Das Alter der Knaben erscheint nicht als die richtige Norm; letztere aufzufinden, möchte aber immer ein vergebliches Bemühen bleiben, so lange die Verschiedenheit des erwählten Berufs und die Grenzen, innerhalb welcher der Einzelne denselben verfolgt, fast in jedem Falle einen anderen Maßstab der Beurtheilung rechtfertigen oder fordern können. Die vorbehaltene Ertheilung einer Dispensation reicht hier nicht aus. Deren Stattnehmigkeit unter billiger Berücksichtigung individueller Verhältnisse zu ermessen, würde gar oft unmöglich, sie zu versagen, mindestens in den Augen der Betheiligten, eine Härte, nie aber der Erfolg der Maßregel gesichert sein, da man zwar wider die Uebertreter des Verbots Strafen androhen und verhängen, indeß schwerlich soweit gehen kann, die Entlassung eines noch nicht sechzehn Lebensjahre zählenden und nach dem Dafürhalten der Behörde für das fragliche Geschäft nicht hinlänglich vorbereiteten Lehrlings, geschweige dessen Rückkehr zur Schule zu erzwingen.

Die Handelskammer räth auch von einem Betreten der übrigen in dem Jahresberichte der Schuldeputation berührten, dieser selbst jedoch mit Recht nicht zusagenden Wege entschieden ab, fest überzeugt, daß der Besuch und die Blüthe einer Schulanstalt nicht durch äußere Gebote irgend welcher Art herbeizuführen seien. Sie erkennt es als eine der wesentlichsten Aufgaben des Staats, für gute Bildungsanstalten Sorge zu tragen und denselben jede thunliche Förderung angedeihen zu lassen; sie erachtet es dringend erforderlich, daß die in solcher Hinsicht dargebotenen Mittel gewissenhaft benutzt und so die beabsichtigten Wohlthaten wirklich erreicht werden; allein sie vermag nicht von der Ueberzeugung sich zu trennen, daß lediglich das Vertrauen zu dem inneren Werthe und den Leistungen einer Schule darüber entscheiden dürfe, ob und wie lange Kinder und Pflegebefohlene ihr angehören sollen. Das in neuerer Zeit so lebhaft bethätigte Streben, dieses Vertrauen der Handelsschule zu gewinnen und fortwährend zu kräftigen, wird hoffentlich kein fruchtloses sein und dann ohne Zweifel der Wunsch der Eltern, der Lehrherren und der Schüler sich begegnen, die praktische Laufbahn möge erst beschritten werden, nachdem der Unterrichtscursus ordnungsmäßig beendet und die gehörige Reife erlangt ist.

Die Handelskammer sieht sich außer Stande zu beurtheilen, wiefern etwa einzelne Aenderungen in der Organisation der Handelsschule zweckmäßig eintreten. Auf die Erzielung eines gediegenen wissenschaftlichen Sinnes und tüchtiger Kenntnisse legt sie den gebührenden hohen Werth, sie glaubt jedoch zugleich die offene Aeußerung sich gestatten zu dürfen, wie manche Erfahrungen darauf hinzudeuten scheinen, bei dem anerkennungswerthen Trachten nach einer möglichst vielseitigen Ausbildung werde dem nächsten Erfordernisse einer ausreichenden Fertigkeit im Schönschreiben und Rechnen, besonders aber auch der Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses, in der deutschen Sprache richtig und mit einiger Gewandtheit sich auszudrücken, vielleicht die nöthige Zeit und Beachtung entzogen.

Sie beehrt sich, dem Senate schließlich anzuzeigen, daß sie, die Nachtheile eines zu frühzeitigen Verlassens der Schulanstalten vollkommen würdigend, sich veranlaßt gesehen hat, die Mitglieder der Kaufmannschaft, wie das Publikum überhaupt, dringend aufzufordern, zur Beseitigung dieses Mißbrauches nach Kräften beitragen zu wollen.

Bremen, den 8. Mai 1854.

Mit höchster Achtung

Die Handelskammer

Namens derselben

(gez.) **E. Klugkist.**